VERORDNUNG (EWG) Nr. 720/76 DER KOMMISSION

vom 30. März 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 955/70 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffend die Intervention und den Handelsaustausch im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 2048/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 719/76 (4), sieht vor, daß die Ausfuhr von Weißzucker und die Einfuhr von Rohzucker von der Vorlage einer Lizenz abhängig gemacht wird, wenn die Aus- bzw. Einfuhr auf Grund einer Bewilligung erfolgt, die entweder im Rahmen des Artikels 25 der Richtlinie des Rates 69/73/EWG vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (5), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (6), oder aber im Rahmen des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (7) erteilt worden ist.

Das Erfordernis, eine Lizenz für diese Geschäfte vorzulegen, ergibt sich daraus, daß diese einen entscheidenden Einfluß auf die in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen ausüben können. Es ist daher erforderlich, daß die Kommission eine entsprechende Mitteilung erhält.

Unter diesen Umständen sind die Vorschriften des Artikels 5 Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 955/70 der Kommission vom 26. Mai 1970 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffend die Intervention und den Handelsaustausch im Zuckersektor (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2850/75 (9), der Übersichtlichkeit halber neuzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 955/70 erhält folgende Fassung:

„1. a) wöchentlich für die vorhergehende Woche:

— die Mengen Weißzucker, Rohzucker und Melasse, für die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind;

— die Mengen an Weißzucker und Rohzucker, für die eine Ausfuhr- und Einfuhrlizenz gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 2048/75 erteilt worden sind;

b) spätestens bis zum Ende eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat die Mengen Präferenzzucker, getrennt nach Ursprungsstaat, -land, oder -gebiet, für die eine Einfuhrlizenz im Hinblick auf eine Einfuhr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2850/75 erteilt worden ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 31.
(4) Siehe Seite 27 dieses Amtsblattes.
(5) ABl. Nr. L 58 vom 9. 3. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(7) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.
(8) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 16.
(9) ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 50.